

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	30 (1938)
Heft:	5
 Artikel:	Zur Abstimmung vom 3. Juli 1938
Autor:	Huber, Johannes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 5

Mai 1938

30. Jahrgang

Zur Abstimmung vom 3. Juli 1938.

Von Johannes Huber.

Am 13. November 1898 ist in die Bundesverfassung folgender Art. 64^{bis} aufgenommen worden:

« Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutz verwahrloster Kinder zu beteiligen. »

Für die Annahme dieses Artikels stimmten 266,610 Stimmberechtigte, dagegen 101,780. Das Ständemehr wurde erreicht mit 15 ganzen und 3 halben Standesstimmen gegen eine Minderheit von 4 ganzen und 3 halben Standesstimmen.

Das Ausführungsgesetz, welches am 3. Juli zur Abstimmung kommt, ist die Frucht jahrzehntelanger, wissenschaftlicher und politischer Arbeit. Es wurde am 21. Dezember 1937 im Nationalrat mit 138 Ja gegen 36 Nein angenommen; im Ständerat mit 29 Ja gegen 11 Nein. Die Vertreter der Arbeiterschaft haben an der Ausarbeitung aktiv mitgewirkt und in der Schlussabstimmung fast einstimmig zugunsten der Vorlage gestimmt.

Was bringt die Vorlage? Es ist unmöglich, in einem kurzen Artikel auch nur andeutungsweise den Inhalt des Gesetzes wiederzugeben. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb nichts anderes sein als knappe Andeutungen einiger wesentlicher Momente.

Der gegenwärtige Rechtszustand. Das grosse Gebiet des Strafrechts ist bis heute zur Hauptsache den Kantonen vorbehalten geblieben. Die Folge ist eine verwirrende Vielgestaltigkeit der kantonalen Gesetze. Neben den kantonalen Bestimmungen bestehen ein altes Bundesstrafgesetz vom 4. Februar 1853, das nur wenige Tatbestände erfasst, und eine ganze Reihe von eidgenössischen Spezialgesetzen. Rechtsunklarheit und Rechtsverwirrung sind unter solchen Verhältnissen unvermeidlich. Opfer dieser unerfreulichen Zustände ist in erster Linie die Gemeinschaft, die im Kampfe gegen das Verbrechertum nicht die nötigen Schutz- und Abwehrmittel besitzt. Opfer sind aber auch die Staatsbürger, die unmöglich genau Bescheid wissen können darüber, was an ihrem zufälligen Aufenthaltsort erlaubt ist und was strafbar. Darunter hat vor allem die Arbeiterschaft zu leiden, die zufolge unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Aufenthaltsort häufig wechselt und damit in der Regel auch das massgebende Strafrecht. Zahlreiche Arbeiter sind diesem Wechsel sogar täglich unterworfen, wenn Wohnort und Arbeitsstelle sich in verschiedenen Kantonen befinden.

Die Vorlage schafft Rechtseinheit. 25 verschiedene kantonale Strafrechte werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Mehr als 20 eidgenössische Gesetze werden teils gänzlich aufgehoben, teils abgeändert. Die Folge ist Einheit des Rechts, grössere Klarheit und Rechtssicherheit. Die Arbeiterschaft ist auf Grund ihrer eigenen Interessen stets für die Vereinheitlichung des Rechts eingetreten. Sie hat die Schaffung des schweizerischen Zivilgesetzbuches begrüsst. Dieses Zivilgesetzbuch hat sich bewährt. Niemand wünscht die alte, kantonale Buntscheckigkeit des Zivilrechtes zurück. Die Arbeiterschaft muss die Vereinheitlichung auch auf dem Gebiete des Strafrechtes begrüssen, sofern der Inhalt des Gesetzes nicht die Opposition herausfordert.

Die kantonale Souveränität bedroht? Das ist keineswegs der Fall. Die kantonale Souveränität hat nichts gelitten durch die Vereinheitlichung des Zivilrechtes, obwohl das gesamte Schweizervolk von den Bestimmungen des Zivilrechtes berührt wird. Das schweizerische Strafgesetz wird nur für eine kleine Minderheit der Bevölkerung praktisch. Die weitaus überwiegende Mehrheit des Volkes kommt mit dem Strafgesetz überhaupt nie in Berührung. Auch nach Annahme des Strafgesetzbuches bleibt die kantonale Kompetenz in bezug auf die sozusagen alltäglichen kleinen Verfehlungen, die sogenannten Uebertretungen, fast vollständig erhalten. Den Kantonen verbleiben wie bisher die Organisation und Wahl der Gerichte, das Prozessverfahren, die Rechtsprechung und der Strafvollzug. Damit ist Sicherheit geboten, dass in der Anwendung des einheitlichen Rechtes die verschiedenen Auffassungen und Anschauungen in den Kantonen sich auswirken können. Es ist eine grobe Irreführung, wenn behauptet wird, das

Strafgesetzbuch bedeute eine unzulässige Einschränkung der kantonalen Souveränität. Von dieser Einsicht geleitet, hat das Schweizervolk schon vor vierzig Jahren durch Annahme des Art. 64^{bis} die Vereinheitlichung des Strafrechtes beschlossen. Der Kanton Waadt, wo heute das Zentrum der Opposition liegt, wies eine 7/8-Mehrheit zugunsten der Rechtseinheit auf.

Das neue Strafrecht ist fortschrittlich, human und sozial. Zweck des Strafrechtes ist die Bekämpfung des Verbrechens. Vier Grundgedanken liegen ihm zugrunde: Vergeltung, Abschreckung, Sicherung, Besserung. Es gereicht der Vorlage zur Ehre, dass sie den Sicherungs- und Besserungsgedanken in den Vordergrund stellt, die Abschreckungswirkung nicht überschätzt und dem Gedanken der blossen Rache kein Uebergewicht einräumt. Im Gegensatz zu manchem alten Recht stellt das neue Gesetz nicht einfach schematisch auf die Tat und ihre mehr oder weniger zufälligen Folgen ab (Erfolgshaftung), sondern auf den Täter nach seiner ganzen Persönlichkeit und nach dem Masse seiner Schuld (Schuldhafung). Aber weit entfernt von einer weichlichen Gefühlsduselei, sucht es nur wahre Menschlichkeit zu verwirklichen, die aber Ernst und Strenge, und nötigenfalls auch Härte nicht ausschliesst. Das wesentlichste Ziel ist die Sicherung der Rechtsgemeinschaft und der Rechtsgenossen. Die Strafe soll die Wiedereingliederung des Täters in die soziale Gemeinschaft ermöglichen.

Die Schuldhafung. Oberster Grundsatz der Vorlage ist: Keine Strafe ohne Gesetz, keine Strafe ohne Schuld. Dieses leitende Prinzip wirkt sich im allgemeinen wie im speziellen Teil aus. Die Fragen der Zurechnungsfähigkeit sind sorgfältig untersucht und geregelt. Wertvoll ist die Behandlung der Minderjährigen, die in vier Kategorien eingeteilt (Kinder unter 6 Jahren, Kinder von 6 bis 14 Jahren, Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, Jugendliche von 18 bis 20 Jahren) und entsprechend verschieden behandelt werden. Verfahren und Ahndung erfahren eine wohlüberlegte Anpassung an diese Altersstufen.

Die Strafminima sind nicht gänzlich abgeschafft, aber ein grosser Strafrahmen gibt dem Richter die Möglichkeit, Art und Mass der Strafe genau abzustufen nach der Schuld und der Persönlichkeit des Täters. Bestimmungen über Strafzumessung und Strafmilderung geben ihm hiefür wichtige Anleitungen.

Strafen und Massnahmen. Die Todesstrafe hat in das Gesetz keine Aufnahme gefunden. Sie ist einem grossen Rechtsgebiete der Schweiz gänzlich unbekannt und praktisch auch in den Kantonen, die die Todesstrafe noch kennen, fast nie mehr angewendet worden. Der beste Beweis für ihre Entbehrlichkeit. Eine Diskussion über die Gründe der grundsätzlichen Ablehnung der Todesstrafe kann an dieser Stelle unterbleiben. Hauptstrafmittel bleibt die Freiheitsstrafe in Form der Haft von einem Tag bis zu

drei Monaten, der Gefängnisstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren (in Einzelfällen mehr), und die Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren.

Sinn und Absicht der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe umschreibt Absatz 1 von Art. 37 wie folgt:

«Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.»

Als Geldstrafen sind Bussen von einem bis 20,000 Franken vorgesehen. Wo Gewinnsucht Motiv der Tat ist, sind noch höhere Bussen zulässig. Das Gesetz gibt dem Richter genaue Anweisung in Art. 48, Ziffer 2, welcher lautet:

«Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.»

Für den Vollzug der Geldstrafe enthält das Gesetz Vorschriften, die eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Verurteilten fordern, ihm eventuell das Abverdienen durch Arbeit gestatten. Gegen Umwandlung der nichterhältlichen Busse kann der Richter den Nichtzahlungsfähigen schützen, wenn dieser nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Für die Umwandlungsstrafe ist überdies der bedingte Strafvollzug anwendbar. Nebenstrafen sind in der Hauptsache diejenigen der bisherigen kantonalen Rechte.

Das neue Gesetz begnügt sich aber nicht einfach mit Strafe, sondern es sieht statt der Strafe oder neben ihr Massnahmen vor im Interesse des Täters oder im Interesse der Gemeinschaft. Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige sind in Heil- oder Pflegeanstalten zu verwahren, wenn der Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet und seine Verwahrung notwendig erscheint. Erfordert der Zustand des Täters seine Behandlung oder seine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt, so trifft der Richter die entsprechenden Anordnungen. Gegen unsoziale Elemente (Gewohnheitsverbrecher, Liederliche und Arbeitsscheue), denen gegenüber die blossen Strafen wirkungslos bleiben, werden «sichernde Massnahmen» getroffen durch Versorgung in Verwahrungsanstalten, Einweisung in Arbeitserziehungsanstalten. Ist der Täter ein Gewohnheitstrinker und steht die strafbare Handlung im Zusammenhang mit seiner Trunksucht, so kann die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt verfügt werden.

Bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung. Sie ermöglichen dem Richter und dem Strafvollzugsbeamten eine sorgfältige Anpassung der Strafe und des Vollzuges an die

Persönlichkeit des Täters, um das Ziel der Strafdrohung und gegebenenfalls des Strafvollzuges zu sichern.

E i n i g e B e i s p i e l e a u s d e m s p e z i e l l e n T e i l. Das verfeinerte Rechtsempfinden, die Forderung eines höheren Verantwortungsgefühls und der angestrebte Schutz des Schwachen kommen nicht nur in den allgemeinen Bestimmungen zur Geltung, sondern auch im speziellen Teil des Gesetzes, der die einzelnen Tatbestände und Strafandrohungen umschreibt. Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu überschreiten, seien nur einige Tatbestände unter Angabe der Artikel genannt: Aussetzung (Art. 127); im Stiche lassen eines Verletzten (Art. 128); Gefährdung des Lebens (Art. 129); Kindermisshandlung (Art. 134); Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen (Art. 135); Missbrauch der Notlage und Abhängigkeit einer Frau (Art. 197); Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217); Verlassen einer Geschwangeren (Art. 218); Verletzung der Erziehungspflichten (Art. 219); Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229); Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230); Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht (Art. 280); Wahlbestechung (Art. 281).

Es ist nicht möglich, den Inhalt der betreffenden Artikel hier wiederzugeben. Wer sich dafür interessiert, findet die nötige Auskunft in der Textausgabe des Gesetzes, die bei Auskündigung des Abstimmungstermins bei den Gemeinderatskanzleien aufgelegt werden wird.

M u s t e r g ü l t i g e F o r m. Die Rechtswissenschaft hat ihre eigene Kunstsprache. In einem demokratischen Staat sollen aber die Gesetze so abgefasst werden, dass auch der einfache Bürger sie ohne zu grosse Mühe lesen und verstehen kann. Das neue Strafgesetzbuch erfüllt diese Forderung in ausgezeichneter Weise. Der ganze Aufbau des Gesetzes (Systematik) ist klar und folgerichtig. Die Gesetzessprache ist einfach, für jedermann verständlich und frei von nur dem Juristen verständlichen Fremdwörtern und Fachausdrücken. Das Gesetz wird durch seinen klaren Aufbau und die mustergültige Redaktion dem Richter das Verständnis und die Rechtsanwendung erleichtern.

V e r g l e i c h m i t d e m g e l t e n d e n R e c h t . Es ist unmöglich, hier die einzelnen Bestimmungen in Vergleich zu setzen mit dem heute geltenden Recht, da ja jeder Kanton ein anderes Gesetz hat. Ganz allgemein aber darf gesagt werden: das neue Recht vermeidet jede starre, schablonenmässige Regelung, wie sie in so vielen kantonalen Gesetzen enthalten ist. Insbesondere ist die jedem feinen Rechtsempfinden widersprechende automatische Abstufung von Strafart und Strafmass nach dem zufälligen Erfolg einer Handlung, ohne jede Rücksicht auf die Verumständigungen der Tat und die Persönlichkeit des Täters, beseitigt. Die kantonalen Gesetze sind zum Teil sehr alt, der Ausdruck über-

lebter Anschauungen und verschwundener Verhältnisse. Viele Kantone haben Revisionen ihrer Strafgesetze unterlassen in Erwartung des neuen, einheitlichen Strafgesetzes. Die Annahme der Vorlage wird die Erfüllung dieser Erwartungen bringen. Die Verwerfung des Gesetzes wäre eine Vergeudung wertvoller, während Jahrzehnten geleisteter Arbeit, ein schwerer, auf Jahrzehnte hinaus nicht gutzumachender Rückschlag.

A b e r d i e « L e x H ä b e r l i n » ? In einer westschweizerischen Zeitung wurde behauptet, die vom Volke verworfene « Lex Häberlin » sei vollständig wieder in die Vorlage aufgenommen worden. An dieser Behauptung ist aber kein Wort wahr. Die Aufstellung einer derart wahrheitswidrigen Behauptung kann nur als unverantwortliche Schlagwortpolemik bezeichnet werden. In Tat und Wahrheit ist keine einzige von der Arbeiterschaft angefochtene Bestimmung der « Lex Häberlin » im neuen Bundesstrafgesetz enthalten. Das ist richtig, dass auch die Vorlage Bestimmungen zum Schutze des Staates enthält. Das neue Strafgesetz soll dem Staate die notwendigen Mittel in die Hand geben zur Bekämpfung des Spitzelunwesens, der ausländischen Wühlarbeit, durch welche unser Staat ausgehöhlt und für gewisse ausländische Bestrebungen sturmreif gemacht werden soll. Kann es Sache der Arbeiterschaft sein, dem Staate dieses Schutzmittel zu versagen? Müssten wir nicht umgekehrt ein Gesetz verwerfen, das diese drohenden Gefahren übersehen oder unbekämpft lassen wollte?

Die Vorlage hat also mit der « Lex Häberlin » nichts zu tun. Darüber hinaus ist sie der sicherste Schutz gegen eine Stimmungs- und Gelegenheitsgesetzesmacherei, wie sie sich unter dem Einfluss gewisser Strömungen in einzelnen Kantonen gelegentlich durchgesetzt hat oder durchsetzen könnte. Ein einheitliches kodifiziertes schweizerisches Strafgesetzbuch ist durch die blosse Tatsache seiner Existenz die Garantie einer soliden Rechtsordnung und Rechtsentwicklung. Es behütet uns in der Schweiz und in den Kantonen vor dem übeln Spiel zufälliger Stimmungen und Konstellationen; es befreit uns auch weitgehend von den Ausflüssen ausländischer, unserem Empfinden fremder Rechtsentwicklung. Ein einheitliches Strafrecht wird die Grundlage sein für die Entwicklung einer eigenen schweizerischen Strafrechtswissenschaft, wie das Zivilgesetzbuch erst die Schaffung einer eigenen schweizerischen Zivilrechtswissenschaft ermöglicht hat.

D i e s t a a t s p o l i t i c h e B e d e u t u n g d e s G e s e t z e s . Staatliche Gemeinschaft ist Rechtsgemeinschaft. Der Bestand unseres kleinen Freistaates ist von äusseren und inneren Gefahren bedroht. Je einheitlicher und geschlossener die Schweiz im Inneren sein wird, um so mehr wird sie imstande sein, sich selbst zu behaupten. Das Bekenntnis zur Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des Strafrechtes bedeutet unter den heutigen Verhältnissen ein Bekenntnis zum schweizerischen Staat und zur schweizerischen Volks-

gemeinschaft. Die Annahme des Strafgesetzbuches ist darüber hinaus aber auch ein Bekenntnis zu den Kulturgedanken, die in diesem Strafrecht ihre Verkörperung erfahren, zum Gedanken der Humanität und einer demokratischen Staatsauffassung. Durch dieses doppelte Bekenntnis soll auch nach aussen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Schweizervolk befähigt und gewillt ist, seine eigenen Angelegenheiten nach seinen eigenen Grundsätzen zu ordnen, und dass es jeden Versuch ablehnt, diese staatliche und volkliche Einheit und Geschlossenheit zerreissen zu wollen. Das Schweizervolk erwartet keine Erlösung von aussen und lehnt jeden Einmischungsversuch in seine inneren Angelegenheiten ab. Der 3. Juli 1938 muss den Beweis leisten, dass unser Schweizervolk die Einsicht, die Kraft und den Willen besitzt, im Rahmen unseres demokratischen Staates grosse Aufgaben grosszügig und selbständig zu lösen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in der Beurteilung des Bundesgerichts.

Der Kanton Genf hat am 24. Oktober 1936 ein Gesetz zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erlassen, das nach seinem Urheber « Loi Duboule » genannt wurde. Es gab dem Staatsrat des Kantons Genf die Vollmacht, Gesamtarbeitsverträge für die Gesamtheit eines Berufs oder Gewerbezweiges obligatorisch zu erklären, wenn sie « von der Mehrheit der Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer dieses Berufszweiges angenommen sind und dem allgemeinen Interesse Genüge tun ». Man beachte wohl, dass nicht verlangt wird, dass der Gesamtarbeitsvertrag von einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband unterzeichnet ist. Ueberhaupt wurden die Gewerkschaften im ganzen Gesetz nicht einmal erwähnt. Ueber das Gesetz und seine politischen Hintergründe hat Kollege Drocco in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » (Oktober 1937, Seite 305) eingehend berichtet. In der Einleitung zu jenem Aufsatz haben wir darauf hingewiesen, dass das Gesetz mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, und dass es sehr weittragende Konsequenzen haben könnte. Vor allem gab es der Regierung die Macht in die Hand, Gesamtarbeitsverträge auch ohne oder gegen die Gewerkschaften zu schaffen und die Organisation der Arbeiterschaft in den Hintergrund zu drängen.

Durch einen Rekurs des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz ist das Gesetz Duboule vor der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes angefochten worden, und diese hat am 4. März